

# SATZUNG

des "Jugendparlamentes Hamburg-Horn"

8. Januar 2008

## Präambel

Das Jugendparlament Hamburg-Horn hat sich zur Aufgabe gemacht auf Missstände und Bedarfe der Jugendarbeit bzw. der Jugendlichen im Stadtteil Horn hinzuweisen, sowie im Rahmen der gesetzlichen und eigenen Möglichkeiten Veränderungen herbeizuführen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name, Sitz

1. Das Parlament führt den Namen „Jugendparlament Horn“, „Jugendparlament Hamburg-Horn“ oder abgekürzt: „JuPa-Horn“.
2. Das JuPa-Horn hat seinen Sitz im Haus der Jugend Manshardtstraße, Manshardtstraße 24, 22119 Hamburg.

### §2 Zweck, Beschreibung und Aufgaben des Parlamentes

1. Das JuPa-Horn gibt sich diese Satzung, die als grundlegender Mitgliedervertrag gilt.
2. Träger des JuPa-Horn ist die Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn.
3. Das JuPa-Horn ist die unabhängige, überparteiliche und demokratische Vertretung der Horner Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen zwischen 14 und 27 Jahren.
4. Das JuPa-Horn hat ein allgemein politisches Mandat und ist parteipolitisch ungebunden.
5. Dem demokratischen Verständnis des JuPa-Horn entsprechend duldet es in seinen Reihen niemanden, der andere aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft, Geschlechtszugehörigkeit, sexueller oder religiöser Orientierung, ihres Bildungs- oder sozialen Standes oder einer Behinderung herab würdigt oder in anderer Weise diskriminiert.
6. Das JuPa-Horn ist selbstlos tätig.
7. Das JuPa-Horn hat das Recht, sich zu allen Themen öffentlich zu äußern.
8. Das JuPa-Horn betreibt eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, um die Probleme der Jugendlichen bekannt und bewusst zu machen.

9. Das JuPa-Horn sucht nach Bündnispartnern in allen gesellschaftlichen Bereichen, um die Interessen der Jugendlichen durchzusetzen.
10. Alle Funktionsträger des JuPa-Horn orientieren sich als Vertreter des Parlaments ausschließlich an den grundsätzlichen Entscheidungen die auf den Sitzungen getroffen werden.

## §3 Organe des Parlaments

Organe des Parlamentes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

# II. Mitgliederversammlung

## §4 Einberufung

1. Regulär, mindestens sechs Mal im Jahr, tagt das JuPa-Horn an einem selbst gewählten Tagungsort, um seine Arbeit zu koordinieren.
2. Die Sitzung ist generell öffentlich.
3. Jedem Gast/Besucher darf während einer Sitzung das Rederecht durch die Moderation gewährt werden, damit er seine Meinung öffentlich äußern kann.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.  
Zu allen Sitzungen des JuPa-Horn wird öffentlich geladen. Die Einladung zur Sitzung sollte die Parlamentarier und den Beirat sieben Tage vor der Sitzung per Brief oder E-Mail erreichen.  
Sie muss erfolgen
  - (a) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - (b) auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder
5. Falls ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, muss der Vorstand unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Absagen am Sitzungstag sind unzulässig.
6. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, die Beurlaubten ausgenommen, anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste eingeschränkt beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern dies auf der Einladung vermerkt ist. Eingeschränkte Beschlussfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jegliche Beschlüsse nur dann gefasst werden dürfen, wenn sie nur der einfachen Mehrheit bedürfen und auf der vorangegangenen nicht beschlussfähigen Sitzung als Tagesordnungspunkt vor kamen.
7. Die Einladung zu Treffen der Arbeitsgemeinschaften erfolgt in Übereinstimmung mit der Arbeitsweise der entsprechenden Arbeitsgemeinschaften.

## §5 Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung steht die Bestimmung und Ausführung in allen Parlamentsangelegenheiten zu, insbesondere

- (a) Ausschluss von Jugendparlaments- und Beiratsmitgliedern
- (b) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen und Auflösung des JuPa-Horn.

## §6 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz bzw. Moderation in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied freiwillig, ansonsten ein Mitglied des Vorstandes.
2. Bei einer Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein nicht zur Wahl stehendes Mitglied die Versammlungsleitung.
3. Langwierige Debatten können durch den/die Versammlungsleiter/in abgebrochen und zur Abstimmung gebracht werden.

## §7 Protokoll

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das vorläufige Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen einer Woche den Mitgliedern bekannt zu geben.

# III. Vorstand

## §8 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus der ersten und der zweiten Geschäftsführung.
2. Das Jugendparlament wählt aus eigenen Reihen auf unbestimmte Zeit die/den erste/n und zweite/n Geschäftsführer/Innen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Verlust der Voraussetzungen nach §3(1)<sup>1</sup> und §3(2)<sup>2</sup> der Geschäftsordnung vom 12. Juni 2007.
4. Die Geschäftsführer können auf Antrag des JuPa-Horn durch eine einfache Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes abgewählt werden, wenn zeitgleich eine alternative Geschäftsführung eingesetzt wird.

---

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft als Jugendparlamentarier erlischt mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §2(1) Satz 1 (GO): Jugendparlamentarier des JuPa-Horn können alle Jugendlichen zwischen 14 und 27 Jahren werden.

## **IV. Verschiedenes**

### **§9 Wehrhafte Demokratie**

Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann aufgrund von §2(5) dieser Satzung Einzelpersonen und Gruppen die Teilnahme an ihren Sitzungen verweigern.

### **§10 Satzungsänderung, Auflösung und salvatoresche Klausel**

1. Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit des beschlussfähigen Parlamentes geändert werden, sofern §10 nichts anderes vorseibt. (Dazu muss ein schriftlicher Antrag mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsführung eingereicht worden sein).
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung nach sich.
3. §10(3) und §12 sind unveränderbar.
4. Für die Änderung folgender Paragraphen bedarf er der Zustimmung 3/4 der Mitglieder: §1, §2, §3, §5, §8, §10(4) und §11.
5. Zur Auflösung des JuPa-Horn ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Die Klärung der Vermögensverhältnisse bei einer Auflösung erfolgt mit dem Jugendamt Hamburg-Mitte, Region 2.

### **§11 Beirat**

1. Die Beiratsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf unbestimmte Zeit an.
2. Der Beirat verpflichtet sich dem JuPa-Horn mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und versteht sich ausschließlich beratend bzw. unterstützend hinsichtlich der Arbeit des JuPa-Horn.
3. Er genießt allgemeines Teilnahme-, Rede- und Vorschlagsrecht in allen Gremien des JuPa, übt aber kein Stimmrecht aus.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt sofort nach dem zustimmenden Beschluss des JuPa-Horn am 8. Januar 2008 in Kraft.